



Brüssel, den 7. Mai 2020  
(OR. en)

7844/20

EF 64  
ECOFIN 278  
DELECT 47  
DROIPEN 20  
CRIMORG 41

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Eingangsdatum: | 7. Mai 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Nr. Komm.dok.: | C(2020) 2801 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.5.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien aus dieser Tabelle |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 2801 final.

Anl.: C(2020) 2801 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.5.2020  
C(2020) 2801 final

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.5.2020**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS**

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung strategischer Mängel Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, und festgelegt, auf welche Kriterien sich die Bewertung der Kommission zu stützen hat. Die delegierten Rechtsakte sind innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel zu erlassen. Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Verpflichtete bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei der Durchführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe von Drittländern aufgeführt sind, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese Delegierte Verordnung wurde später durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 geändert.

Infolge der Änderung des Artikels 9 durch die Richtlinie (EU) 2018/843 wurde am 22. Juni 2018 eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>1</sup> veröffentlicht, in der die von der Kommission angewendete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko dargelegt wird.

Am 13. Februar 2019 nahm die Kommission eine Delegierte Verordnung gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 an, in der Drittländer anhand der für diesen Zweck herausgegebenen Methodik ermittelt wurden. Am 7. März 2019 erhob der Rat aus verfahrenstechnischen Gründen Einwände gegen diese Delegierte Verordnung, da diese „nicht im Wege eines transparenten und belastbaren Verfahrens erstellt wurde, das betroffenen Ländern starke Anreize für entschlossenes Handeln bietet und gleichzeitig auch ihr Recht auf Anhörung wahrt“<sup>2</sup>. In einer Entschließung vom 14. März 2019<sup>3</sup> würdigte das Europäische Parlament die Arbeit der Kommission und forderte diese auf, „für ein transparentes Verfahren mit klaren und konkreten Zielvorgaben für Länder zu sorgen, die sich verpflichten, Reformen durchzuführen, und so vermeiden, in die Liste aufgenommen zu werden“ und „mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Beteiligung des Rates an der von der Kommission vorgeschlagenen Methode zu stärken“.

In diesem Zusammenhang wurde am 7. Mai 2020<sup>4</sup> eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko veröffentlicht, die die vorherige Fassung

---

<sup>1</sup> SWD(2018) 362 final, verfügbar unter:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/swd\\_2018\\_362\\_fl\\_staff\\_working\\_paper\\_en\\_v2\\_p1\\_984066.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/swd_2018_362_fl_staff_working_paper_en_v2_p1_984066.pdf)

<sup>2</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6964-2019-REV-1/de/pdf>

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0216\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0216_DE.html)

<sup>4</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Methodik für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko nach der Richtlinie (EU) 2015/849, SWD(2020) 99.

ersetzt. Wichtige neue Elemente dieser Methodik sind eine bessere Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) und deren Verfahren für die Erstellung ihrer eigenen Liste, eine engere Zusammenarbeit mit den Drittländern und eine intensivere Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Die Delegierte Verordnung muss weiter aktualisiert werden, um Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, Berichten über die gegenseitige Evaluierung, detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Folgeberichten, Rechnung zu tragen. Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel zusätzlich begünstigt wird, muss der rechtliche Rahmen in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko rasch und fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen. Seit den letzten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF auf ihren Plenarsitzungen im Oktober 2018, Februar 2019, Juni 2019, Oktober 2019 und Februar 2020 bei einer Reihe von Drittländern strategische Mängel festgestellt. Angesichts des Grades der Integration der Finanzsysteme würde der Binnenmarkt ernsthaften Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt, wenn die EU die von der FATF ermittelten Länder nicht in die EU-Liste aufnähme. Gleichermäßen hat die FATF eine Reihe von Ländern aus ihrer Liste gestrichen, nachdem diese die mit ihr vereinbarten Aktionspläne umgesetzt hatten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Drittländer, bei denen auf der Grundlage der in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien strategische Mängel festgestellt wurden, in die Liste aufgenommen und jene, die keine solchen strategischen Mängel mehr aufweisen, von der Liste gestrichen werden.

Wie im [Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung](#) dargelegt, ist die Kommission entschlossen, technische Hilfe für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 genannten Drittländer bereitzustellen, um diese bei der Behebung der festgestellten strategischen Mängel zu unterstützen. Die Kommission hat eine Globale Fazilität zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (20 Mio. EUR) eingerichtet, im Rahmen derer diese technische Hilfe geleistet werden soll, um Länder bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.

#### **A. Ergänzung der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675**

Die Kommission hat nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 von Fall zu Fall Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die jüngsten Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process Statement“, Berichte der FATF über die Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit sowie von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien erstellte Berichte über gegenseitige Evaluierungen in Bezug auf die in einzelnen Drittländern bestehenden strategischen Mängel berücksichtigt.

Sie gelangte dabei zu dem Schluss, dass die Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, die Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, wobei sie sich unter anderem auf das FATF-Dokument

„Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process Statement“ stützte, in dem diese Länder ermittelt wurden.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, die Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Kriterien erfüllen. Diese Länder sollten als Länder, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen, in die Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgenommen werden.

Ferner ist festzuhalten, dass Uganda im Februar 2020 von der FATF als Land mit strategischen Mängeln in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde. Uganda ist in der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 bereits aufgeführt. Daher bleiben der Status Ugandas und die derzeit in Bezug auf das Land angewandten Maßnahmen unverändert, und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 muss diesbezüglich nicht geändert werden.

Die Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, die Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama, Uganda und Simbabwe verpflichteten sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu, die festgestellten Mängel anzugehen, und erarbeiteten zu diesem Zweck mit der FATF einen Aktionsplan. Die Kommission begrüßt diese Verpflichtungen und fordert die Länder auf, den Aktionsplan innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen. Die Durchführung der Aktionspläne wird von der FATF streng überwacht. Um dem Umfang der im Rahmen der FATF eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, werden diese Drittländer mit hohem Risiko in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs der Delegierten Verordnung aufgeführt („Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“).

Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 sind die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten gehalten, bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführte Länder beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

## **B. Streichung von der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675**

Die Kommission hat die strategischen Mängel anderer in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführter Länder, die die FATF seit Juli 2016 von ihrer Liste gestrichen hat, (Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, die Demokratische Volksrepublik Laos, Guyana, Sri Lanka und Tunesien) nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 geprüft.

In ihrer Bewertung stellte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen abschließend fest, dass Bosnien und Herzegowina und Guyana in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel aufweisen. Diese Länder haben kürzlich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken und festgestellte strategische Mängel zu beheben, und werden von der Kommission einer Prüfung unterzogen, sobald neue Informationsquellen zur Verfügung stehen.

In ihrer Bewertung gelangt die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch zu dem Schluss, dass Tunesien in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel aufweist. Tunesien hat die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und



Terrorismusfinanzierung verbessert und die von der FATF festgestellten strategischen Mängel angegangen. Diese Maßnahmen sind umfassend genug und erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass die nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgestellten strategischen Mängel als behoben betrachtet werden können. Die Europäische Union hat Tunesien technische Hilfe gewährt, um es bei der Umsetzung des FATF-Aktionsplans zu unterstützen.

Ferner stellte die Kommission in ihrer Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen fest, dass Äthiopien, die Demokratische Volksrepublik Laos und Sri Lanka in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen. Durch die Maßnahmen, die zur Umsetzung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans ergriffen wurden, haben Äthiopien, die Demokratische Volksrepublik Laos und Sri Lanka die strategischen Mängel ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben und stellen für das internationale Finanzsystem somit kein wesentliches Risiko mehr dar. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Länder nach der überarbeiteten Methodik ist die Kommission der Auffassung, dass diese Länder in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen und kein wesentliches Risiko für das Finanzsystem der Union darstellen.

Für andere Länder, die die FATF seit der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 von ihrer Liste gestrichen hat (d. h. Afghanistan, Irak, Trinidad und Tobago und Vanuatu), ist die Bewertung durch die Kommission noch nicht abgeschlossen. Was Afghanistan und Irak anbelangt, so konnte die Kommission anhand der verfügbaren Informationsquellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellen, ob die strategischen Mängel, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, behoben wurden. Die sich wandelnde Sicherheitslage in diesen Ländern und die entsprechenden Auswirkungen auf deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen weiteren Analysen unterzogen werden, bevor festgestellt werden kann, ob die strategischen Mängel behoben wurden. In Bezug auf Vanuatu konnte die Kommission anhand der verfügbaren Informationsquellen (insbesondere der im Rahmen des Globalen Forums gewonnenen aktuellen Informationen) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellen, ob das Land seine strategischen Mängel, vor allem in Bezug auf die Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer, behoben hat. Was Trinidad und Tobago betrifft, so konnte die Kommission anhand der verfügbaren Informationsquellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend feststellen, ob das Land seine strategischen Mängel, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf Rechtsvereinbarungen, behoben hat. Die Kommission wird einer Überprüfung der Systeme dieser Länder zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Vorrang einräumen und gemäß der überarbeiteten Methodik gegebenenfalls mit ihnen zusammenarbeiten.

### **C. Andere von der FATF öffentlich bekannt gegebene Drittländer**

Am 21. Februar 2020 gab die FATF öffentlich bekannt, dass Albanien in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Albanien hat sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) zusammenzuarbeiten, um die festgestellten strategischen Mängel zu beheben. Seit der Veröffentlichung des entsprechenden Berichts über die gegenseitige Evaluierung im Juli 2018 hat Albanien Fortschritte bei der

technischen Konformität und bei der Wirksamkeit seiner Politik erzielt, indem es unter anderem für ein besseres Verständnis der einschlägigen Behörden in Bezug auf die Risiken der Terrorismusfinanzierung sorgte, um eine wirksamere Verfolgung der Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten, und einen Rechtsrahmen für die Durchsetzung gezielter finanzieller Sanktionen für Proliferationsfinanzierung schuf. Albanien wird auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinarbeiten, indem es unter anderem 1) zusätzliche eingehende Analysen durchführt, um Geldwäscherisiken und andere Risiken ausreichend zu verstehen, und die institutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit verstärkt, 2) die zügige Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen verbessert, 3) wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Verhinderung krimineller Unterwanderungen der Wirtschaft schafft, unter anderem durch Stärkung der einschlägigen Befugnisse der zuständigen Behörden, 4) die zeitnahe Verfügbarkeit präziser und aktueller grundlegender Informationen und präziser und aktueller Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährleistet, 5) für eine höhere Anzahl und Komplexität der Strafverfolgungs- und Einziehungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche sorgt, insbesondere in Fällen, bei denen Vortaten im Ausland oder Geldwäsche durch Dritte vorliegen, und 6) die Durchsetzung gezielter finanzieller Sanktionen verbessert, insbesondere durch verstärkte Aufsichtsmaßnahmen und gezielte, proaktive Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß der überarbeiteten Methodik kann die Kommission im Fall von Bewerberländern etwaige in den Beitrittsverhandlungen enthaltene Abhilfemaßnahmen, mit denen die festgestellten strategischen Mängel angegangen werden, in ihre Bewertung einfließen lassen. In diesem Zusammenhang entwickelte die Kommission weitere Abhilfemaßnahmen mit Albanien, damit – unter anderem durch die Einrichtung von Registern für Informationen über wirtschaftliche Eigentümer – eine Angleichung an die Richtlinie (EU) 2015/849 erreicht werden kann. Die Umsetzung dieser Abhilfemaßnahmen geht über die von Albanien gegenüber der FATF eingegangenen Verpflichtungen hinaus. Vorbehaltlich der Erfüllung der von Albanien eingegangenen Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass diese zusätzlichen Abhilfemaßnahmen eine hinreichende Behebung der verbleibenden Mängel ermöglichen. Daher ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, weitere Maßnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erlassen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Am 4. Mai 2020 wurde die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing, EGMLTF) im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der Delegierten Verordnung konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Durch diese Delegierte Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

Für die rechtlichen Wirkungen der Veröffentlichung dieser Delegierten Verordnung ist der Basisrechtsakt, die Richtlinie (EU) 2015/849, maßgebend.

Eine direkte Folge der Annahme dieser Delegierten Verordnung ist, dass die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 gehalten sind, bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen im Anhang dieser Delegierten Verordnung aufgeführte Länder beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden. Diese Verpflichtungen gelten folglich auch bei den neu in den Anhang aufgenommenen Ländern, d. h. den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe.

Darüber hinaus dürfen nach Artikel 155 Absatz 2 der Haushaltsordnung<sup>5</sup> Personen und Stellen, die Unionsmittel oder Haushaltsgarantien ausführen, keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 in dieser Delegierten Verordnung aufgeführt sind, es sei denn, die betreffende Maßnahme wird physisch in einem dieser Länder durchgeführt und es liegen keine anderen Risikofaktoren vor<sup>6</sup>. Durchführungspartner müssen diese Anforderungen auch in ihre eigenen Verträge mit ausgewählten Finanzintermediären aufnehmen.

#### **4. WEITERE ANGABEN**

Angeichts der höchst außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation infolge der COVID-19-Pandemie, die Auswirkungen auf globaler Ebene hat und sehr wahrscheinlich zu Störungen des ordnungsgemäßen Funktionierens der Wirtschaftsakteure und zuständigen Behörden führen wird, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung in Bezug auf die Aufnahme von Drittländern ausreichend Zeit für deren wirksame Umsetzung unter diesen Umständen einräumen. Daher sollte der Geltungsbeginn von Artikel 2 dieser Verordnung ausnahmsweise auf einen späteren Zeitpunkt als den ihres Inkrafttretens, und zwar auf den 1. Oktober 2020 festgesetzt werden.

Diese Erwägungen gelten nicht für Drittländer, die von der Liste gestrichen werden sollen, da es hier keine größeren Umsetzungsprobleme gibt. Es ist daher sinnvoll, die Streichung von der Liste ohne ungebührliche Verzögerung vorzunehmen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>6</sup> Dies ist auch für die europäische Investitionsoffensive für Drittländer von Bedeutung, da das gleiche Verbot in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1601 über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung sowie in der Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen vorgesehen ist.



# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.5.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (1)<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. In der Richtlinie (EU) 2015/849 ist daher vorgesehen, dass die Kommission Länder ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675<sup>8</sup> wurden Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die strategische Mängel aufweisen. Diese Verordnung sollte zu geeigneten Zeitpunkten überarbeitet werden, um zu überprüfen, welche Fortschritte diese Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben. Die Kommission sollte bei ihren Bewertungen neuen Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards wie etwa der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission auch weitere Länder ermitteln, die strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

<sup>7</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung wird daher die Auffassung vertreten, dass jedes von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Risiko für das internationale Finanzsystem auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union darstellt.
- (4) Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass auf internationaler Ebene durchgeführte Arbeiten zur Ermittlung solcher Länder, insbesondere die einschlägigen Arbeiten der FATF, berücksichtigt werden. Um die Integrität des globalen Finanzsystems zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass die Länder, in deren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die FATF strategische Mängel festgestellt hat, auch auf Unionsebene gründlich geprüft werden. Im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien hat die Kommission die aktuellen verfügbaren Informationen berücksichtigt, insbesondere die jüngsten Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: Ongoing Process Statement“ sowie Berichte der FATF über die Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- (5) Bei Drittländern, die der FATF zufolge ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, wird davon ausgegangen, dass sie auch ein Risiko für den Binnenmarkt darstellen. Diese Vermutung gilt für jedes Land, das in den FATF-Dokumenten „Public Statement“ und „Improving Global AML/CFT Compliance: Ongoing Process Statement“ öffentlich genannt wird.
- (6) Die Kommission berücksichtigte bei ihrer autonomen Bewertung und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen verfügbare Informationen der FATF und gegebenenfalls aus anderen Informationsquellen. Im Anschluss an diese Bewertung hat die Kommission in ihrer Analyse die jeweiligen strategischen Mängel, wie in den Erwägungsgründen 8 bis 19 dargelegt, bestätigt.
- (7) Im Oktober 2018 ermittelte die FATF die Bahamas als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung die Bahamas zusammen mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet haben. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Die Bahamas haben Schritte zur Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, und im Februar 2020 hat die FATF die erste Feststellung getroffen, dass die Bahamas ihren Aktionsplan im Wesentlichen abgeschlossen haben und eine Bewertung vor Ort angezeigt sei, um zu prüfen, ob die Umsetzung der Reformen der Bahamas zur Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angelaufen sind und fortgesetzt werden und ob die erforderliche politische Verpflichtung zur Fortsetzung dieser Reformen in Zukunft weiterhin besteht. Die FATF hat diese Bewertung zur Bestätigung ihrer ersten Feststellung bisher noch nicht vorgenommen. Deshalb verfügt die Kommission über keine Informationen, die es ihr ermöglichen würden, im jetzigen Stadium zu bestätigen, dass die strategischen Mängel wirksam behoben wurden. Die künftige Bewertung wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren: 1) Entwicklung eines umfassenden elektronischen Fallbearbeitungssystems für die internationale Zusammenarbeit; 2) Nachweis einer risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten, die keine Banken sind; 3) Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs

zu angemessenen, präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen und zu angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4) Verbesserung der Qualität der Produkte der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere bei komplexen Ermittlungen und bei Ermittlungen im alleinigen Zusammenhang mit Geldwäsche; 5) Nachweis, dass die Behörden alle Arten von Geldwäsche, einschließlich komplexer Fälle und Fälle im alleinigen Zusammenhang mit Geldwäsche, sowie alle Fälle im Zusammenhang mit Erträgen aus ausländischen Straftaten untersuchen und verfolgen; 6) Nachweis, dass für alle Arten von Geldwäsche Einziehungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen werden; 7) Schließung von Lücken in den Rahmenregelungen für gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung und Nachweis der Umsetzung. Angesichts dieser Sachlage sollten die Bahamas gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (8) Im Februar 2020 ermittelte die FATF Barbados als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Barbados zusammen mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) das Fehlen einer wirksamen risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors; 2) Mängel bei Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für kriminelle Zwecke und Mängel bei der Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen sowie präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 3) Mängel in Bezug auf die Kapazitäten der FIU zur Bereitstellung von Finanzdaten zur weiteren Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 4) Mängel bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche, die dem Risikoprofil des Landes gerecht würden, und Rückstände bei der Strafverfolgung; 5) Mängel hinsichtlich der Einziehungsverfahren bei Geldwäsche, einschließlich begrenzter Ersuchen um Unterstützung durch die einschlägigen ausländischen Behörden. Angesichts dieser Sachlage sollte Barbados gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (9) Im Oktober 2018 ermittelte die FATF Botsuana als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Botsuana mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) Mängel bei der Bewertung der mit juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen und gemeinnützigen Organisationen verbundenen Risiken; 2) fehlende Umsetzung von Handbüchern für eine risikobasierte Beaufsichtigung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 3) Umfang der Analyse und der Verbreitung von Verdachtsmeldungen durch die FIU; 4) Mängel bei der Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und unzureichende Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für Ermittlungen im Bereich der

Terrorismusfinanzierung; 5) Unfähigkeit zur Gewährleistung einer unverzüglichen Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen für Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung; 6) Mängel in der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Überwachung gemeinnütziger Organisationen. Angesichts dieser Sachlage sollte Botsuana gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (10) Im Februar 2019 ermittelte die FATF Kambodscha als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Kambodscha mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) das Fehlen einer breiten Rechtsgrundlage für die gegenseitige Rechtshilfe sowie einschlägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbehörden; 2) das Fehlen einer risikobasierten Aufsicht für die Immobilienbranche und Kasinos; 3) das Fehlen einer risikobasierten Bankenaufsicht, die je nach Bedarf auch zügige, verhältnismäßige und abschreckende Durchsetzungsmaßnahmen umfassen sollte; 4) technische Mängel bei der Einhaltung des Gesetzes über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 5) Umfang der Analyse von Meldungen verdächtiger Transaktionen und der damit verbundenen Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden; 6) mangelnde Ergebnisse bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche; 7) mangelnde Ergebnisse beim Einfrieren und bei der Einziehung von Erträgen aus Straftaten, von Tatwerkzeugen und von Vermögensgegenständen mit entsprechendem Wert; 8) das Fehlen eines Rechtsrahmens und fehlende Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen der Vereinten Nationen für Proliferationsfinanzierung sowie unzureichendes Verständnis der Umgehung von Sanktionen. Angesichts dieser Sachlage sollte Kambodscha gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (11) Im Oktober 2018 ermittelte die FATF Ghana als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Ghana mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) fehlende Umsetzung einer umfassenden nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage der in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit juristischen Personen; 2) Defizite bei der risikobasierten Aufsicht, unzureichende Kapazitäten der Regulierungsbehörden und unzureichende Sensibilisierung der Privatwirtschaft; 3) Defizite bei der Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs zu angemessenen, präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen und zu angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4) Mängel hinsichtlich der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die FIU ihre Tätigkeiten auf die in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken konzentriert und ihr angemessene Ressourcen zugewiesen werden; 5) Defizite bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Überwachung gemeinnütziger Organisationen. Angesichts dieser Sachlage sollte Ghana gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land



betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (12) Im Februar 2020 ermittelte die FATF Jamaika als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Jamaika mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) das Fehlen eines umfassenden Verständnisses der Risiken in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung; 2) das Versäumnis, alle Finanzinstitute sowie alle Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors in das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen und eine angemessene risikobasierte Aufsicht in allen Sektoren zu gewährleisten; 3) das Fehlen angemessener Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für kriminelle Zwecke und zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen sowie präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4) das Fehlen geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Finanzdaten und zum Ausbau von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche, die dem Risikoprofil des Landes gerecht würden; 5) das Versäumnis, einen Nachweis für die unverzügliche Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen für Terrorismusfinanzierung zu erbringen; 6) Mängel bei der Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes für die Beaufsichtigung gemeinnütziger Organisationen zur Verhinderung des Missbrauchs für Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Angesichts dieser Sachlage sollte Jamaika gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (13) Im Februar 2020 ermittelte die FATF Mauritius als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Mauritius mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) Mängel hinsichtlich des Nachweises, dass die Aufsichtsbehörden für den gesamten Unternehmenssektor und für alle Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors eine risikobasierte Aufsicht gewährleisten; 2) das Versäumnis zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden einen zeitnahen Zugang zu präzisen grundlegenden Informationen und zu präzisen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen; 3) das Versäumnis nachzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden über die nötigen Kapazitäten verfügen, um im Bereich der Geldwäsche Ermittlungen, einschließlich paralleler Finanzaufklärungen und komplexer Fälle, durchzuführen; 4) das Versäumnis, bei der Beaufsichtigung gemeinnütziger Organisationen einen risikobasierten Ansatz zur Verhinderung des Missbrauchs für Zwecke der Terrorismusfinanzierung anzuwenden; 5) das Versäumnis, mittels Öffentlichkeitsarbeit und Beaufsichtigung eine angemessene Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen nachzuweisen. Angesichts dieser Sachlage sollte Mauritius gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (14) Im Oktober 2019 ermittelte die FATF die Mongolei als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren



Behebung die Mongolei mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zwar hat die Mongolei Schritte zur Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, doch bestehen weiterhin folgende Mängel: 1) Mängel beim sektorspezifischen Risikoverständnis in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufseiten der Aufsichtsbehörden für Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors sowie bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Beaufsichtigung insbesondere von Edelmetall- und Edelsteinhändlern; 2) fehlende Nachweise für verstärkte Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei verschiedenen Arten von Geldwäsche-Tätigkeiten im Einklang mit den ermittelten Risiken; 3) unzureichende Überwachung von Finanzinstituten sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors in Bezug auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen für Proliferationsfinanzierung sowie unzureichende Anwendung verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen. Angesichts dieser Sachlage sollte die Mongolei gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (15) Im Februar 2020 ermittelte die FATF Myanmar/Birma als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Myanmar/Birma mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) das Versäumnis, ein besseres Verständnis der Geldwäscherisiken in Schlüsselbereichen nachzuweisen; 2) das Versäumnis sicherzustellen, dass die Aufsichtsstelle für Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist, dass Inspektionen vor Ort/außerhalb der Geschäftsräume risikobasiert sind und dass Hundi-Händler registriert und beaufsichtigt werden; 3) das Versäumnis, Verbesserungen bei der Nutzung von Verdachtsmeldungen bei Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden nachzuweisen, und unzureichende operative Analyse und Verbreitung durch die FIU; 4) Notwendigkeit sicherzustellen, dass bei Geldwäsche risikogerecht ermittelt/strafrechtlich verfolgt wird; 5) das Versäumnis, die internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen grenzüberschreitender Geldwäschefälle nachzuweisen; 6) das Versäumnis, Fortschritte bei Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Tatwerkzeugen und/oder Vermögensgegenständen entsprechenden Werts nachzuweisen; 7) Mängel bei der Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte mit dem Ziel, den Wert beschlagnahmter Waren bis zur Einziehung zu erhalten; 8) Mängel hinsichtlich des Nachweises der Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen für Proliferationsfinanzierung, einschließlich Schulungen zur Umgehung von Sanktionen. Angesichts dieser Sachlage sollte Myanmar/Birma gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (16) Im Februar 2020 ermittelte die FATF Nicaragua als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Nicaragua mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln

gehören: 1) das Fehlen eines umfassenden Verständnisses der Risiken in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung; 2) das Versäumnis, sich bei Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche proaktiv um internationale Zusammenarbeit zu bemühen, insbesondere um Vermögenswerte zum Zwecke der Einziehung und Rückführung zu ermitteln und aufzuspüren; 3) Mängel bei einer wirksamen risikobasierten Aufsicht; 4) das Fehlen angemessener Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für kriminelle Zwecke und zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen sowie präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer. Angesichts dieser Sachlage sollte Nicaragua gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (17) Im Juni 2019 ermittelte die FATF Panama als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Panama mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) ein eingeschränktes Verständnis nationaler und sektorspezifischer Risiken im Bereich der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und dadurch bedingte Mängel bei der Mitteilung entsprechender Erkenntnisse an die nationale Politik mit dem Ziel, die festgestellten Risiken zu mindern; 2) Mängel bei der proaktiven Ermittlung nicht zugelassener Geldtransferdienste, der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Beaufsichtigung von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors und der Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 3) Fehlen einer angemessenen Überprüfung und Aktualisierung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer durch die Verpflichteten, Fehlen eines wirksamen Mechanismus zur Überwachung der Tätigkeiten von Offshore-Unternehmen, Mängel bei der Bewertung der bestehenden Risiken des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen mit dem Ziel der Festlegung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von nominellen Anteilseignern und Direktoren sowie Mängel bei der Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs zu angemessenen und präzisen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4) Mängel in Bezug auf die wirksame Nutzung von FIU-Produkten für Geldwäscheermittlungen und in Bezug auf die Fähigkeit, bei Geldwäschefällen im Zusammenhang mit Steuerstraftaten im Ausland Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen und eine konstruktive und zeitnahe internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten, sowie unzureichende Konzentration auf Geldwäsche-Ermittlungen in den in der nationalen Risikobewertung und dem Bericht über die gegenseitige Evaluierung genannten Hochrisikobereichen. Angesichts dieser Sachlage sollte Panama gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (18) Im Oktober 2019 ermittelte die FATF Simbabwe als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Simbabwe mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) ein unzureichendes Verständnis der zentralen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufseiten der einschlägigen Akteure und

mangelnde Umsetzung der nationalen Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage der ermittelten Risiken; 2) die fehlende Umsetzung einer risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors und unzureichender Kapazitätsaufbau bei der Aufsichtsbehörde; 3) das Fehlen angemessener Risikominderungsmaßnahmen bei Finanzinstituten sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors, einschließlich der Anwendung verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen; 4) Mängel des Rechtsrahmens und der Verfahren zur Erhebung und Pflege präziser und aktualisierter Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer für juristische Personen und Rechtsvereinbarungen und zur Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs durch die zuständigen Behörden; 5) Lücken im Rechtsrahmen für gezielte finanzielle Sanktionen für Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung sowie auch bei der Umsetzung solcher Sanktionen. Angesichts dieser Sachlage sollte Simbabwe gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land betrachtet werden, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (19) Im Einklang mit den neuesten einschlägigen Informationen ist die Kommission bei ihrer Analyse zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, die Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe als Drittländer betrachtet werden sollten, die in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die nach den Kriterien des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Länder sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF Aktionspläne erarbeitet haben.
- (20) Darüber hinaus ermittelte die FATF Uganda im Februar 2020 als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung Uganda mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat. Die Kommission bewertete die jüngsten Informationen, die sie von der FATF in Bezug auf diese Mängel erhalten hat, sowie andere einschlägige Informationen. Zu den Mängeln gehören: 1) das Fehlen einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 2) Mängel beim Ersuchen um internationale Zusammenarbeit entsprechend dem Risikoprofil des Landes; 3) die fehlende Entwicklung und Umsetzung einer risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors; 4) Lücken bei der Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs der zuständigen Behörden zu präzisen grundlegenden Informationen und präzisen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf juristische Personen; 5) Mängel beim Nachweis, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden die Rechtsvorschriften für den Straftatbestand Geldwäsche bei den ermittelten Risiken konsequent anwenden; 6) das Versäumnis, Strategien und Verfahren für die Ermittlung, Rückverfolgung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten festzulegen und umzusetzen; 7) das Versäumnis nachzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung sowie Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen, die dem Risikoprofil Ugandas im Bereich der Terrorismusfinanzierung gerecht würden; 8) technische Mängel im Rechtsrahmen für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen für Proliferationsfinanzierung und Mängel bei der Umsetzung eines

risikobasierten Ansatzes für die Beaufsichtigung gemeinnütziger Organisationen zur Verhinderung des Missbrauchs für Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Uganda hat sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet. Uganda ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 bereits aufgeführt. Daher sollten der Status und die derzeitigen Maßnahmen gegenüber Uganda unverändert bleiben.

- (21) Es ist von höchster Bedeutung, dass die Kommission Drittländer ständig überwacht und Entwicklungen in ihrem rechtlichen und institutionellen Rahmen sowie hinsichtlich der Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden und der Wirksamkeit ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewertet und den Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aktualisiert.
- (22) Die Kommission bewertete die Fortschritte bei der Behebung strategischer Mängel von Ländern, die im Anhang der Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt sind und von der FATF seit Juli 2016 aus ihrer Liste gestrichen wurden, auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849. Die Kommission hat die Bewertung der Fortschritte von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien abgeschlossen.
- (23) Die FATF begrüßte die erheblichen Fortschritte, die Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, die Demokratische Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien bei der Verbesserung ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben, und stellte fest, dass diese Länder einen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen haben, der die in ihren Aktionsplänen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel erfüllt. Diese Länder unterliegen daher nicht mehr der Überwachung durch die FATF im Rahmen der laufenden globalen Überprüfung der Einhaltung der Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Länder werden weiterhin mit den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeiten, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern.
- (24) Die Kommission hat die Informationen über die Fortschritte dieser Drittländer bei der Behebung strategischer Mängel bewertet.
- (25) In ihrer Bewertung stellte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen abschließend fest, dass Bosnien und Herzegowina und Guyana in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel aufweisen. Diese Länder haben kürzlich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, und die Kommission wird die wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen weiter überwachen. Die Kommission wird diese Länder bewerten, sobald neue Informationsquellen zur Verfügung stehen. Somit sollten Bosnien und Herzegowina und Guyana nicht als Länder betrachtet werden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen.
- (26) In ähnlicher Weise gelangte die Kommission in ihrer Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu dem Schluss, dass Tunesien in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel aufweist. Tunesien hat die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert



und damit zusammenhängende technische Mängel behoben, um die in seinem Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind umfassend genug und erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass die nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgestellten strategischen Mängel als behoben betrachtet werden können.

- (27) Darüber hinaus kam die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass Äthiopien, die Demokratische Volksrepublik Laos und Sri Lanka Maßnahmen zur Behebung der von der FATF festgestellten strategischen Mängel ergriffen haben und diese strategischen Mängel nicht mehr aufweisen. Nach den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dem mit der FATF vereinbarten Aktionsplan zu erfüllen, stellen diese Länder aus Sicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine Gefahr mehr für das internationale Finanzsystem dar. Angesichts ihrer Relevanz für das Finanzsystem der Union ist die Kommission der Auffassung, dass diese Länder nicht länger ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem der Union darstellen. Somit sollten Äthiopien, die Demokratische Volksrepublik Laos und Sri Lanka derzeit nicht als Länder betrachtet werden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen.
- (28) Die Kommission ist entschlossen, den im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführten Drittländern gegebenenfalls technische Hilfe zu leisten, um sie bei der Behebung der festgestellten strategischen Mängel zu unterstützen.
- (29) Angesichts der höchst außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation infolge der COVID-19-Pandemie, die Auswirkungen auf globaler Ebene hat und höchstwahrscheinlich zu Störungen des ordnungsgemäßen Funktionierens der Wirtschaftsakteure und der zuständigen Behörden führen wird, sollte der Geltungsbeginn von Artikel 2 in Bezug auf die Aufnahme von Drittländern so festgelegt werden, dass ausreichend Zeit für eine wirksame Umsetzung unter diesen Umständen gewährleistet ist. Daher sollte der Geltungsbeginn von Artikel 2 ausnahmsweise auf einen späteren Zeitpunkt als das Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt werden.

Bei Drittländern, die von der Liste gestrichen werden sollten, ergeben sich keine größeren Umsetzungsprobleme. Es ist daher sinnvoll, die Streichung von der Liste ohne ungebührliche Verzögerung vorzunehmen.

- (30) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 werden in der Tabelle unter Punkt „I. Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“ folgende Zeilen gestrichen:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| 2 | Bosnien und Herzegowina |
| 3 | Guyana                  |



|    |           |
|----|-----------|
| 5  | DVR Laos  |
| 10 | Äthiopien |
| 11 | Sri Lanka |
| 13 | Tunesien  |

### *Artikel 2*

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 erhält die Tabelle unter Punkt „I. Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“ folgende Fassung:

| Nr. | Drittland mit hohem Risiko |
|-----|----------------------------|
| 1   | Afghanistan                |
| 2   | Bahamas                    |
| 3   | Barbados                   |
| 4   | Botsuana                   |
| 5   | Kambodscha                 |
| 6   | Ghana                      |
| 7   | Irak                       |
| 8   | Jamaika                    |
| 9   | Mauritius                  |
| 10  | Mongolei                   |
| 11  | Myanmar/Birma              |
| 12  | Nicaragua                  |
| 13  | Pakistan                   |
| 14  | Panama                     |
| 15  | Syrien                     |
| 16  | Trinidad und Tobago        |
| 17  | Uganda                     |

|    |          |
|----|----------|
| 18 | Vanuatu  |
| 19 | Jemen    |
| 20 | Simbabwe |

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 1. Oktober 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.5.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
 Ursula VON DER LEYEN